

# Gesetzsammlung

## des Fürstenthums Neuß älterer Linie.

N. 7.

(Ausgegeben den 15. Juni 1860.)

### 23. Bekanntmachung,

eine Aenderung in dem durch die Verordnung vom 3. Februar 1853 festgestellten Maße der Mauerziegel und die Einschärfung dieser Verordnung  
betreffend.

Da das Verhältniß der Breite zur Länge der Mauerziegel, wie solches durch §. 1 der Verordnung vom 3. Februar 1853 festgestellt ist, insofern nicht als ganz zweckmäßig sich erwiesen hat, als es keinen ganz regelmäßigen Verband gestattete, so ist mit höchster Genehmigung der Durchlauchtigsten Fürstin Regentin, die in §. 1 der gedachten Verordnung auf 6 Zoll festgestellte Breite der Mauerziegel auf  $5\frac{3}{4}$  Zoll herabgesetzt worden.

Da übrigens bei der vom Fürstlichen Polizeiamt verfügten Revision der Ziegeln sich ergeben hat, daß die Vorschriften jener Verordnung von vielen Ziegellebsizern noch nicht beachtet worden sind, so werden die letzteren an die genaue Einhaltung des dort vorgeschriebenen Maßes der Ziegel ernstlich erinnert und ihnen zu der nöthigen Einrichtung noch eine dreimonatige Frist eingeräumt. Zugleich werden die Polizeibehörden des Landes angewiesen, die Einhaltung der obgedachten Verordnung streng zu überwachen, zu diesem Behufe von Zeit zu Zeit Inspektionen der Ziegeln vornehmen zu lassen und wahrgenommene Kontraventionen unanfechtlich zu bestrafen.

Steiz, den 8. Mai 1860.

Fürstl. Neuß-Plauische Landesregierung dah.

Otto.

M. v. Göttern - Grispinbof.